Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 3295

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(16. Ausschuß)

über die Entwürfe eines Wehrstrafgesetzes und eines Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz
- Drucksache 3040 -

A. Bericht des Abgeordneten Haasler:*)

B. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

die Gesetzentwürfe — Drucksache 3040 — in der aus den nachstehenden Zusammenstellungen (Anlage 1 und Anlage 2) ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 15. März 1957

Der Ausschuß für Rechtswesen
und Verfassungsrecht

Hoogen
Vorsitzender

Haasler
Berichterstatter

*) *folgt unter zu Drucksache 3295*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg
Rheinallee 20, Telefon 3551

Anlage 1

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Wehrstrafgesetzes (WStG)
- Drucksache 3040 Anlage 1 -
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(16. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Entwurf eines Wehrstrafgesetzes (WStG)	Entwurf eines Wehrstrafgesetzes (WStG)
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Erster Teil	**Erster Teil**
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	§ 1
Geltungsbereich	Geltungsbereich
(1) Dieses Gesetz gilt für Straftaten, die Soldaten der Bundeswehr begehen.	(1) unverändert
(2) Es gilt auch für Straftaten, die militärische Vorgesetzte, *ohne* Soldaten *zu sein, gegen die* Pflichten *der Vorgesetzten* (§§ 30 bis 41) *begehen.*	(2) Es gilt auch für Straftaten, **durch** die militärische Vorgesetzte, **die nicht** Soldaten **sind, ihre** Pflichten **verletzen** (§§ 30 bis 41).
(3) Wegen Anstiftung und Beihilfe zu militärischen Straftaten ist nach diesem Gesetz auch strafbar, wer nicht Soldat ist.	(3) unverändert
§ 2	§ 2
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
Im Sinne dieses Gesetzes ist	Im Sinne dieses Gesetzes ist
1. eine militärische Straftat *jede* Handlung, die der Zweite Teil dieses Gesetzes mit Strafe bedroht;	1. eine militärische Straftat **eine** Handlung, die der Zweite Teil dieses Gesetzes mit Strafe bedroht;

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
2. ein Befehl *jede* Anweisung zu einem bestimmten Verhalten, die ein militärischer Vorgesetzter (§ 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes) einem Untergebenen schriftlich, mündlich oder in *sonst erkennbarer* Weise, allgemein oder für den Einzelfall und mit dem Anspruch auf Gehorsam erteilt;	2. ein Befehl **eine** Anweisung zu einem bestimmten Verhalten, die ein militärischer Vorgesetzter (§ 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes) einem Untergebenen schriftlich, mündlich oder in **anderer** Weise, allgemein oder für den Einzelfall und mit dem Anspruch auf Gehorsam erteilt;
3. eine schwerwiegende Folge *jede* Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, die Schlagkraft der Truppe, Leib oder Leben eines Menschen oder Sachen von bedeutendem Wert, die dem Täter nicht gehören.	3. eine schwerwiegende Folge **eine** Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, die Schlagkraft der Truppe, Leib oder Leben eines Menschen oder Sachen von bedeutendem Wert, die dem Täter nicht gehören.
§ 3	§ 3
Anwendung des allgemeinen Strafrechts	unverändert
(1) Das allgemeine Strafrecht ist anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.	
(2) Für Straftaten von Soldaten, die Jugendliche oder Heranwachsende sind, gelten besondere Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes.	
§ 4	§ 4
Militärische Straftaten gegen verbündete Streitkräfte	Militärische Straftaten gegen verbündete Streitkräfte
Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auch dann anzuwenden, wenn ein Soldat der Bundeswehr eine militärische Straftat gegen Streitkräfte eines verbündeten Staates oder eines ihrer Mitglieder begeht.	(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auch dann anzuwenden, wenn ein Soldat der Bundeswehr eine militärische Straftat gegen Streitkräfte eines verbündeten Staates oder eines ihrer Mitglieder begeht.
	(2) Das Gericht kann von Strafe absehen, wenn die Wahrung der Disziplin in der Bundeswehr eine Bestrafung nicht erfordert.
§ 5	§ 5
Handeln auf Befehl	Handeln auf Befehl
(1) Begeht ein Untergebener eine mit Strafe bedrohte Handlung auf Befehl, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt und er dies erkennt oder es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist.	(1) unverändert
(2) Ist die Schuld des Untergebenen mit Rücksicht auf die besondere Lage, in der er sich bei der Ausführung des Befehls befand, gering, so kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs *gemildert werden.*	(2) Ist die Schuld des Untergebenen mit Rücksicht auf die besondere Lage, in der er sich bei der Ausführung des Befehls befand, gering, so kann **das Gericht** die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs **mildern, bei Vergehen auch von Strafe absehen.**

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
§ 6 Furcht vor persönlicher Gefahr Furcht vor persönlicher Gefahr entschuldigt eine Tat nicht, wenn die soldatische Pflicht verlangt, die Gefahr zu bestehen.	§ 6 unverändert
§ 7 Selbstverschuldete Trunkenheit (1) Selbstverschuldete Trunkenheit führt nicht zu einer Milderung der angedrohten Strafe, wenn die Tat eine militärische Straftat ist oder in Ausübung des Dienstes begangen wird. (2) Der Trunkenheit steht ein Rausch anderer Art gleich.	§ 7 unverändert
§ 8 Strafen Die in diesem Gesetz angedrohten Strafen sind Arrest, Einschließung, Gefängnis und Zuchthaus.	§ 8 Strafen Die in diesem Gesetz angedrohten Strafen sind **Straf**arrest, Einschließung, Gefängnis und Zuchthaus.
§ 9 Arrest (1) Das Höchstmaß des Arrestes ist sechs Monate, das Mindestmaß ein Tag, bei militärischen Straftaten *drei Tage.* (2) Der Arrest besteht in Freiheitsentziehung. *Er ist an* Soldat*en so zu vollziehen, daß sie auch zur Erfüllung ihrer militärischen Pflichten angehalten und,* soweit *möglich,* in ihrer Ausbildung gefördert werden. (3) Das Gericht kann anordnen, daß Arrest *bis zu* ein*em* Monat durch hartes Lager und Kostschmälerung oder eine dieser Maßnahmen verschärft wird, wenn es erforderlich ist, um den Täter zur Wahrung der Disziplin zu führen. Die Verschärfung kann für die ganze Dauer oder einen Teil der Strafe angeordnet werden, darf jedoch nicht länger als drei Wochen dauern. *(4) Tritt Arrest an die Stelle von Einschließung oder Haft, so darf er nicht verschärft werden.* (5) Die Vollstreckung des Arrestes verjährt in zwei Jahren.	§ 9 **Straf**arrest (1) Das Höchstmaß des **Straf**arrestes ist sechs Monate, das Mindestmaß ein Tag, bei militärischen Straftaten **eine Woche.** (2) Der **Straf**arrest besteht in Freiheitsentziehung. **Im Vollzug soll der** Soldat, soweit **tunlich,** in seiner Ausbildung gefördert werden. (3) Das Gericht kann anordnen, daß **Straf**arrest, **der** einen Monat **nicht übersteigt,** durch hartes Lager und Kostschmälerung oder eine dieser Maßnahmen verschärft wird, wenn es erforderlich ist, um den Täter zur Wahrung der Disziplin zu führen. Die Verschärfung kann für die ganze Dauer oder einen Teil der Strafe angeordnet werden, darf jedoch nicht länger als drei Wochen dauern. (4) entfällt (5) Die Vollstreckung des **Straf**arrestes verjährt in zwei Jahren.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
siehe § 10 Abs. 2 Satz 2	(6) Gegen Personen, **die zur Zeit der Tat nicht Soldaten sind,** darf **Straf**arrest nicht verhängt werden. An die Stelle von **Straf**arrest bis zu sechs Wochen tritt Haft.
§ 10 Strafen bei militärischen Straftaten	§ 10 Strafen bei militärischen Straftaten
(1) Bei militärischen Straftaten gelten folgende besonderen Vorschriften:	(1) Bei militärischen Straftaten gelten folgende besonderen Vorschriften:
1. Das Mindestmaß der Gefängnisstrafe und der Einschließung ist ein Monat.	1. unverändert
2. Das Höchstmaß der Einschließung ist fünf Jahre.	2. unverändert
3. Ist nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs eine Freiheitsstrafe unter einem Monat verwirkt, so ist die Strafe Arrest.	3. Ist nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs eine Freiheitsstrafe unter einem Monat verwirkt, so ist die Strafe **Straf**arrest.
4. Auf Geldstrafe anstelle von Freiheitsstrafe (§ 27 b des Strafgesetzbuches) darf nicht erkannt werden.	4. unverändert
(2) Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 gilt nur für Soldaten. Gegen *andere* Personen darf Arrest nicht verhängt werden. An die Stelle von Arrest bis zu sechs Wochen tritt Haft.	(2) Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 gilt nur für Soldaten. siehe § 9 Abs. 6
§ 11 Wahl zwischen verschiedenen Strafarten	§ 11 Wahl zwischen verschiedenen Strafarten
(1) Wo dieses Gesetz die Wahl zwischen Gefängnis und Arrest läßt, darf auf Arrest nur erkannt werden, wenn der Täter bei vorsätzlichen Taten nur mit geringer Schuld, bei fahrlässigen Taten nicht gewissenlos oder sonst mit schwerer Schuld gehandelt hat.	(1) Wo dieses Gesetz die Wahl zwischen Gefängnis und **Straf**arrest läßt, darf auf **Straf**arrest nur erkannt werden, wenn der Täter bei vorsätzlichen Taten nur mit geringer Schuld, bei fahrlässigen Taten nicht gewissenlos oder sonst mit schwerer Schuld gehandelt hat.
(2) Wo dieses Gesetz die Wahl zwischen Gefängnis und Einschließung läßt, darf auf Einschließung nur erkannt werden, wenn für *die Tat* achtenswerte Beweggründe ausschlaggebend waren und die Tat nicht schon wegen der Art der Ausführung oder wegen der vom Täter verschuldeten Folgen besonders verwerflich ist.	(2) Wo dieses Gesetz die Wahl zwischen Gefängnis und Einschließung läßt, darf auf Einschließung nur erkannt werden, wenn für **das Verhalten des Täters** achtenswerte Beweggründe ausschlaggebend waren und die Tat nicht schon wegen der Art der Ausführung oder wegen der vom Täter verschuldeten Folgen besonders verwerflich ist.
§ 12 Strafe*n* bei nichtmilitärischen Straftaten	§ 12 **Geld**strafe bei nichtmilitärischen Straftaten
Ist *die Tat* eines Soldaten keine militärische Straftat, *so gelten folgende besondere Vorschriften:*	(1) Ist **das Vergehen** eines Soldaten keine militärische Straftat **und** läßt das Gesetz die Wahl zwischen Freiheitsstrafe und Geldstrafe,

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
1. *An die Stelle von Gefängnis oder Einschließung bis zu einem Monat und von Haft tritt Arrest von jeweils gleicher Dauer.*	
2. *Wo* das Gesetz *bei einem Vergehen* die Wahl zwischen Freiheitsstrafe und Geldstrafe läßt, darf auf Geldstrafe nicht erkannt werden, *wenn die Tat in Ausübung des Dienstes begangen worden ist oder* wenn die Wahrung der Disziplin eine Freiheitsstrafe erfordert. Unter denselben Voraussetzungen ist § 27 b des Strafgesetzbuchs nicht anzuwenden.	**so** darf auf Geldstrafe nicht erkannt werden, wenn die Wahrung der Disziplin eine Freiheitsstrafe erfordert. Unter denselben Voraussetzungen ist § 27 b des Strafgesetzbuches nicht anzuwenden.
3. Ist Geldstrafe nach *Nummer 2* ausgeschlossen, so kann anstelle von Gefängnis von weniger als drei Monaten auf Arrest von gleicher Dauer erkannt werden.	**(2)** Ist Geldstrafe nach **Absatz 1** ausgeschlossen, so kann anstelle von Gefängnis von weniger als drei Monaten auf **Straf**arrest von gleicher Dauer erkannt werden.
§ 13	§ 13
Zusammentreffen mehrerer Straftaten	Zusammentreffen mehrerer Straftaten
(1) Treffen mehrere Arreststrafen zusammen und ist eine Gesamtstrafe (§ 74 des Strafgesetzbuches) von mehr als sechs Monaten zu bilden, so wird auf Gefängnis oder Einschließung erkannt. Die Gesamtstrafe darf zwei Jahre nicht übersteigen. Auf Einschließung darf nur erkannt werden, wenn das Schwergewicht bei den Taten liegt, für die das Gesetz Einschließung androht.	(1) unverändert
(2) § 12 Nr. 1 und 3 ist nicht anzuwenden, wenn mehrere Freiheitsstrafen wegen nichtmilitärischer Straftaten zusammentreffen und die Gesamtstrafe wenigstens drei Monate beträgt. Ist nachträglich eine solche Gesamtstrafe zu bilden (§ 79 des Strafgesetzbuchs), so wird hierfür ein nach § 12 Nr. 1 oder 3 verhängter Arrest als die Freiheitsstrafe behandelt, an deren Stelle er getreten ist.	**(2) Treffen mehrere nach diesem Gesetz verwirkte Einschließungsstrafen zusammen, so darf die Einschließung als Gesamtstrafe zehn Jahre nicht übersteigen.**
(3) Ist Arrest an die Stelle von Haft getreten (§ 12 Nr. 1), so wird er für die Anwendung von Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Freiheitsstrafen wie Haft behandelt.	(3) entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
§ 14	§ 14
Strafaussetzung zur Bewährung	Strafaussetzung zur Bewährung
(1) Die Vollstreckung des Arrestes kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Die §§ 23 bis 26 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.	(1) Die Vollstreckung des **Straf**arrestes kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Die §§ 23 bis 26 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.
(2) Bewährungsauflagen (§ 24 des Strafgesetzbuches) sollen die Besonderheiten des Wehrdienstes berücksichtigen.	(2) unverändert
(3) Für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses kann *der nächste Disziplinarvorgesetzte oder* ein *anderer* Soldat als ehrenamtlicher Bewährungshelfer (§ 24 Abs. 1 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs) bestellt werden. Er untersteht bei der Überwachung des Verurteilten nicht den Anweisungen des Gerichts.	(3) Für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses kann ein Soldat als ehrenamtlicher Bewährungshelfer (§ 24 Abs. 1 Nr. 6 des Strafgesetzbuches) bestellt werden. Er untersteht bei der Überwachung des Verurteilten nicht den Anweisungen des Gerichts.
(4) Von der Überwachung durch einen *anderen* Bewährungshelfer sind für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses Angelegenheiten ausgeschlossen, für welche die militärischen Vorgesetzten des Verurteilten zu sorgen haben. Maßnahmen des Disziplinarvorgesetzten haben den Vorrang.	(4) Von der Überwachung durch einen Bewährungshelfer, **der nicht Soldat ist,** sind für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses Angelegenheiten ausgeschlossen, für welche die militärischen Vorgesetzten des Verurteilten zu sorgen haben. Maßnahmen des Disziplinarvorgesetzten haben den Vorrang.
Zweiter Teil	**Zweiter Teil**
Militärische Straftaten	Militärische Straftaten
ERSTER ABSCHNITT	ERSTER ABSCHNITT
Straftaten gegen die Pflicht zur militärischen Dienstleistung	**Straftaten gegen die Pflicht zur militärischen Dienstleistung**
§ 15	§ 15
Eigenmächtige Abwesenheit	Eigenmächtige Abwesenheit
(1) Wer eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihr fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei volle Kalendertage abwesend ist, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder mit Arrest bestraft.	(1) Wer eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihr fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei volle Kalendertage abwesend ist, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder mit **Straf**arrest bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes von seiner Truppe oder Dienststelle abgekommen ist und es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, sich bei ihr, einer anderen Truppe oder Dienststelle der Bundeswehr oder einer Be-	(2) Ebenso wird bestraft, wer außerhalb des **räumlichen** Geltungsbereichs dieses Gesetzes von seiner Truppe oder Dienststelle abgekommen ist und es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, sich bei ihr, einer anderen Truppe oder Dienststelle der Bundeswehr

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
hörde der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von drei vollen Kalendertagen zu melden.	oder einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von drei vollen Kalendertagen zu melden.
(3) Ist der Täter vorsätzlich oder fahrlässig länger als einen Monat abwesend, so ist die Strafe Gefängnis oder Einschließung oder Arrest nicht unter drei Wochen.	(3) Ist der Täter vorsätzlich oder fahrlässig länger als einen Monat abwesend, so ist die Strafe Gefängnis oder Einschließung oder **Strafarrest** nicht unter drei Wochen.
§ 16	§ 16
Fahnenflucht	Fahnenflucht
(1) Wer eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihr fernbleibt, um sich der Verpflichtung zum Wehrdienst dauernd oder für die Zeit eines bewaffneten Einsatzes zu entziehen oder die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses zu erreichen, wird mit Gefängnis bestraft.	(1) unverändert
(2) Der Versuch ist strafbar.	(2) unverändert
(3) Stellt sich der Täter innerhalb eines Monats und ist er bereit, der Verpflichtung zum Wehrdienst nachzukommen, so kann auf Arrest nicht unter drei Wochen erkannt werden.	(3) Stellt sich der Täter innerhalb eines Monats und ist er bereit, der Verpflichtung zum Wehrdienst nachzukommen, so kann auf **Strafarrest** nicht unter drei Wochen erkannt werden.
§ 17	§ 17
Selbstverstümmelung	Selbstverstümmelung
(1) Wer sich oder einen anderen mit dessen Einwilligung durch Verstümmelung oder auf andere Weise zum Wehrdienst *dauernd oder vorübergehend, ganz oder teilweise* untauglich macht oder machen läßt, wird mit Gefängnis *oder Arrest bestraft, soweit die Tat nicht nach § 109 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs strafbar ist.*	(1) Wer sich oder einen anderen **Soldaten** mit dessen Einwilligung durch Verstümmelung oder auf andere Weise zum Wehrdienst untauglich macht oder machen läßt, wird mit Gefängnis **nicht unter drei Monaten bestraft.**
	(1 a) Führt der Täter die Untauglichkeit nur zeitweise oder teilweise herbei, so ist die Strafe Gefängnis oder Strafarrest.
(2) Der Versuch ist strafbar.	(2) Der Versuch ist strafbar.
§ 18	§ 18
Dienstentziehung durch Täuschung	Dienstentziehung durch Täuschung
(1) Wer sich arglistiger Machenschaften *bedient, um sich oder einen anderen* dem Wehrdienst dauernd oder *vorübergehend*, ganz oder teilweise *zu* entziehen, wird mit Gefängnis oder Arrest bestraft.	(1) Wer sich **oder einen anderen Soldaten durch** arglistige, **auf Täuschung berechnete** Machenschaften dem Wehrdienst dauernd oder **zeitweise,** ganz oder teilweise entzieht, wird mit Gefängnis oder **Strafarrest** bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
ZWEITER ABSCHNITT	ZWEITER ABSCHNITT
Straftaten gegen die Pflichten der Untergebenen	**Straftaten gegen die Pflichten der Untergebenen**
§ 19	§ 19
Ungehorsam	Ungehorsam
(1) Wer vorsätzlich einen Befehl nicht befolgt und dadurch eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung oder mit Arrest nicht unter zwei Wochen bestraft.	(1) Wer vorsätzlich einen Befehl nicht befolgt und dadurch eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung oder mit **Strafarrest** nicht unter zwei Wochen bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.	(2) unverändert
(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.	(3) unverändert
(4) Wer im Falle des Absatzes 1 die schwerwiegende Folge fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis, Einschließung oder Arrest bestraft.	(4) Wer im Falle des Absatzes 1 die schwerwiegende Folge fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis, Einschließung oder **Strafarrest** bestraft.
§ 20	§ 20
Gehorsamsverweigerung	Gehorsamsverweigerung
Mit Gefängnis oder Einschließung oder mit Arrest nicht unter zwei Wochen wird bestraft,	(1) Mit Gefängnis oder Einschließung oder mit **Strafarrest** nicht unter zwei Wochen wird bestraft,
1. wer sich *durch* Wort oder Tat *weigert,* eine*n* Befehl zu befolgen, oder	1. wer **die Befolgung** eines Befehls **dadurch verweigert, daß er** sich **mit** Wort oder Tat **gegen ihn auflehnt,** oder
2. wer darauf beharrt, einen Befehl nicht zu befolgen, nachdem dieser wiederholt worden ist.	2. unverändert
	(2) Verweigert der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 den Gehorsam gegenüber einem Befehl, der nicht sofort auszuführen ist, befolgt er ihn aber rechtzeitig aus freien Stücken, so kann das Gericht den Strafarrest bis auf das gesetzliche Mindestmaß ermäßigen oder von Strafe absehen.
§ 21	§ 21
Leichtfertiges Nichtbefolgen eines Befehls	Leichtfertiges Nichtbefolgen eines Befehls
Wer leichtfertig einen Befehl nicht befolgt und dadurch wenigstens fahrlässig eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder mit Arrest bestraft.	Wer leichtfertig einen Befehl nicht befolgt und dadurch wenigstens fahrlässig eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder mit **Strafarrest** bestraft.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
§ 22	§ 22
Verbindlichkeit des Befehls. Irrtum	Verbindlichkeit des Befehls. Irrtum
(1) *Eine Tat ist nach den* §§ 19 bis 21 *nicht strafbar,* wenn der Befehl nicht verbindlich ist, insbesondere wenn er nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt ist oder die Menschenwürde verletzt oder wenn durch das Befolgen ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde.	(1) **In den Fällen der** §§ 19 bis 21 **handelt der Untergebene nicht rechtswidrig,** wenn der Befehl nicht verbindlich ist, insbesondere wenn er nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt ist oder die Menschenwürde verletzt oder wenn durch das Befolgen ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde. **Dies gilt auch, wenn der Untergebene irrig annimmt, der Befehl sei verbindlich.**
(2) Befolgt ein Untergebener einen Befehl nicht, weil er irrig annimmt, daß durch die Ausführung ein Verbrechen oder Vergehen begangen würde, so ist er nach den §§ 19 bis 21 nicht strafbar, wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist.	(2) unverändert
(3) Nimmt ein Untergebener *aus anderen Gründen* irrig an, daß ein Befehl nicht verbindlich ist, und befolgt er ihn deshalb nicht, so kann die in den §§ 19 bis 21 angedrohte Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden, wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist.	(3) Nimmt ein Untergebener irrig an, daß ein Befehl **aus anderen Gründen** nicht verbindlich ist, und befolgt er ihn deshalb nicht, so kann die in den §§ 19 bis 21 angedrohte Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden, wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist.
§ 23	§ 23
Bedrohung eines Vorgesetzten	Bedrohung eines Vorgesetzten
Wer im Dienst oder in Beziehung auf eine Diensthandlung einen Vorgesetzten mit der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu drei Jahren oder mit Arrest bestraft.	Wer im Dienst oder in Beziehung auf eine Diensthandlung einen Vorgesetzten mit der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu drei Jahren oder mit **Strafarrest** bestraft.
§ 24	§ 24
Nötigung eines Vorgesetzten	Nötigung eines Vorgesetzten
(1) Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung einen Vorgesetzten zu nötigen, eine Diensthandlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wird mit Gefängnis oder Einschließung nicht unter drei Monaten bestraft.	(1) unverändert
(2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat gegen einen Soldaten begeht, der zur Unterstützung des Vorgesetzten zugezogen worden ist.	(2) unverändert
(3) Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder Arrest.	(3) Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder **Strafarrest.**
(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.	(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
§ 25	§ 25
Tätlicher Angriff gegen einen Vorgesetzten	Tätlicher Angriff gegen einen Vorgesetzten
(1) Wer es unternimmt, gegen einen Vorgesetzten tätlich zu werden, wird mit Gefängnis oder Einschließung nicht unter sechs Monaten bestraft.	(1) unverändert
(2) In besonders leichten Fällen ist die Strafe Gefängnis oder Einschließung oder Arrest nicht unter drei Wochen.	(2) In besonders leichten Fällen ist die Strafe Gefängnis oder Einschließung oder **Strafarrest** nicht unter drei Wochen.
(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.	(3) unverändert
§ 26	§ 26
Strafmilderung bei vorschriftswidriger Behandlung	unverändert
Hat ein Vorgesetzter einen Untergebenen vorschriftswidrig behandelt und ist dieser in begreiflicher Erregung über diese Behandlung zu der Tat hingerissen worden, so kann das Gericht in den Fällen der §§ 19 Abs. 1, 20 und 25 die Strafe bis auf das gesetzliche Mindestmaß ermäßigen.	
§ 27	§ 27
Meuterei	Meuterei
(1) Wenn Soldaten sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften eine Gehorsamsverweigerung (§ 20), eine Bedrohung (§ 23), eine Nötigung (§ 24) oder einen tätlichen Angriff (§ 25) begehen, so wird jeder, der sich an der Zusammenrottung beteiligt, mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft.	(1) unverändert
(2) Der Versuch ist strafbar.	(2) unverändert
(3) *Gehört der Täter zu den* Rädelsführern *oder Urhebern, so* kann auf Zuchthaus erkannt werden.	(3) **Gegen** Rädelsführer **und gegen Anstifter der Zusammenrottung** kann auf Zuchthaus erkannt werden.
(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.	(4) unverändert
(5) Wer sich nur an der Zusammenrottung beteiligt, jedoch aus freien Stücken zur Ordnung zurückkehrt, bevor eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten begangen wird, kann mit Gefängnis oder Arrest bestraft werden.	(5) Wer sich nur an der Zusammenrottung beteiligt, jedoch aus freien Stücken zur Ordnung zurückkehrt, bevor eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten begangen wird, kann mit Gefängnis oder Strafarrest bestraft werden.
§ 28	§ 28
Verabredung zur Unbotmäßigkeit	unverändert
(1) Verabreden Soldaten, gemeinschaftlich eine Gehorsamsverweigerung (§ 20), eine Be-	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
drohung (§ 23), eine Nötigung (§ 24), einen tätlichen Angriff (§ 25) oder eine Meuterei (§ 27) zu begehen, so werden sie nach den Vorschriften bestraft, die für die Begehung der Tat gelten. In den Fällen der §§ 20, 24, 25 und 27 kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden.	
(2) Straflos bleibt, wer aus freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt und die Handlung verhindert. Unterbleibt sie ohne sein Zutun oder wird sie unabhängig von seinem früheren Verhalten begangen, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Begehung zu verhindern.	
§ 29	§ 29
Taten gegen *Dienstgradhöhere*	Taten gegen **Soldaten mit höherem Dienstgrad**
(1) Die §§ 23 bis 28 gelten entsprechend, wenn die Tat gegen einen Soldaten begangen wird, der zur Zeit der Tat nicht Vorgesetzter des Täters, aber	(1) unverändert
1. Offizier oder Unteroffizier ist und einen höheren Dienstgrad als der Täter hat oder	
2. im Dienst dessen Vorgesetzter ist,	
und der Täter oder der andere zur Zeit der Tat im Dienst ist oder die Tat sich auf eine Diensthandlung bezieht.	
(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist § 4 nicht anzuwenden.	(2) unverändert
DRITTER ABSCHNITT	DRITTER ABSCHNITT
Straftaten gegen die Pflichten der Vorgesetzten	**Straftaten gegen die Pflichten der Vorgesetzten**
§ 30	§ 30
Mißhandlung	Mißhandlung
(1) Wer vorsätzlich einen Untergebenen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.	(1) unverändert
(2) Ebenso wird bestraft, wer es vorsätzlich fördert oder pflichtwidrig duldet, daß ein Untergebener die Tat gegen einen anderen Soldaten begeht.	(2) unverändert
(3) In besonders leichten Fällen ist die Strafe Gefängnis oder Arrest nicht unter	(3) In besonders leichten Fällen ist die Strafe Gefängnis oder **Strafarrest** nicht unter

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
zwei Wochen, in besonders schweren Fällen Zuchthaus bis zu zehn Jahren.	zwei Wochen, in besonders schweren Fällen Zuchthaus bis zu zehn Jahren.
(4) Ist die Körperverletzung eine schwere (§ 224 des Strafgesetzbuches), so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.	(4) unverändert
§ 31	§ 31
Entwürdigende Behandlung	Entwürdigende Behandlung
(1) Wer vorsätzlich einen Untergebenen entwürdigend behandelt oder ihm böswillig den Dienst erschwert, wird mit Gefängnis oder mit Arrest nicht unter zwei Wochen bestraft.	(1) Wer vorsätzlich einen Untergebenen entwürdigend behandelt oder ihm böswillig den Dienst erschwert, wird mit Gefängnis oder mit **Strafarrest** nicht unter zwei Wochen bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer es vorsätzlich fördert oder pflichtwidrig duldet, daß ein Untergebener die Tat gegen einen anderen Soldaten begeht.	(2) unverändert
(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.	(3) unverändert
§ 32	§ 32
Mißbrauch der Befehlsbefugnis zu *außerdienstlichen oder dienstwidrigen* Zwecken	Mißbrauch der Befehlsbefugnis zu **unzulässigen** Zwecken
Wer seine Befehlsbefugnis oder Dienststellung gegenüber einem Untergebenen zu Befehlen, Forderungen oder Zumutungen mißbraucht, die nicht in Beziehung zum Dienst stehen oder dienstlichen Zwecken zuwiderlaufen, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder mit Arrest bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.	Wer seine Befehlsbefugnis oder Dienststellung gegenüber einem Untergebenen zu Befehlen, Forderungen oder Zumutungen mißbraucht, die nicht in Beziehung zum Dienst stehen oder dienstlichen Zwecken zuwiderlaufen, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder mit **Strafarrest** bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.
§ 33	§ 33
Verleiten zu einem Verbrechen oder Vergehen	Verleiten zu einem Verbrechen oder Vergehen
(1) Wer durch Mißbrauch seiner Befehlsbefugnis oder Dienststellung einen Untergebenen zu einer von diesem begangenen Handlung bestimmt hat, die als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedroht ist, wird nach den Vorschriften bestraft, die für die Begehung der Tat gelten.	(1) Wer durch Mißbrauch seiner Befehlsbefugnis oder Dienststellung einen Untergebenen zu einer von diesem begangenen Handlung bestimmt hat, die als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedroht ist, wird nach den Vorschriften bestraft, die für die Begehung der Tat gelten. **Die Strafe kann bis auf das Doppelte der sonst zulässigen Höchststrafe, jedoch nicht über das gesetzliche Höchstmaß der angedrohten Strafart hinaus erhöht werden.**

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
(2) *Die in Absatz 1 bezeichneten Strafvorschriften gelten mit folgenden Abweichungen:*	(2) **Ist die Tat des Untergebenen keine militärische Straftat, so gelten folgende Vorschriften:**
1. *Das Höchstmaß der Strafe erhöht sich auf das Doppelte der sonst zulässigen Höchststrafe, jedoch nicht über das gesetzliche Höchstmaß der angedrohten Strafart hinaus.*	1. **§ 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist nicht anzuwenden.**
	1a. Auf Geldstrafe darf nur erkannt werden, wenn sie neben Freiheitsstrafe vorgeschrieben oder zugelassen ist.
2. Anstelle von Gefängnis von weniger als drei Monaten kann auf Arrest von gleicher Dauer erkannt werden.	2. Anstelle von Gefängnis von weniger als drei Monaten kann auf **Strafarrest** von gleicher Dauer erkannt werden.
3. *An die Stelle von Gefängnis oder Einschließung bis zu einem Monat und von Haft tritt Arrest von jeweils gleicher Dauer.*	3. entfällt
4. *Auf Geldstrafe darf nicht erkannt werden.*	4. entfällt
§ 34	§ 34
Erfolgloses Verleiten zu einem Verbrechen oder Vergehen	Erfolgloses Verleiten zu einem Verbrechen oder Vergehen
(1) Wer durch Mißbrauch seiner Befehlsbefugnis oder seiner Dienststellung einen Untergebenen zu bestimmen versucht, eine als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohte Handlung auszuführen oder zu ihr anzustiften, wird nach den für die Begehung der Tat geltenden Vorschriften bestraft. Jedoch kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden.	(1) unverändert
(2) § 33 Abs. 2 *Nr. 2 bis 4* gilt entsprechend.	(2) § 33 Abs. 2 gilt entsprechend.
(3) Straflos bleibt, wer aus freien Stücken den Versuch, den Untergebenen zu bestimmen, aufgibt oder die mit Strafe bedrohte Handlung verhindert, wenn *deren* Begehung zu *besorgen* ist. Unterbleibt die Handlung ohne sein Zutun oder wird sie unabhängig von seinem früheren Verhalten begangen, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Begehung zu verhindern.	(3) Straflos bleibt, wer aus freien Stücken den Versuch, den Untergebenen zu bestimmen, aufgibt oder die mit Strafe bedrohte Handlung verhindert, wenn **ihre** Begehung zu **befürchten** ist. Unterbleibt die Handlung ohne sein Zutun oder wird sie unabhängig von seinem früheren Verhalten begangen, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Begehung zu verhindern.
§ 35	§ 35
Unterdrücken von Beschwerden	Unterdrücken von Beschwerden
(1) Wer einen Untergebenen durch Befehle, Versprechungen, Geschenke, Drohungen oder *ähnliche Mittel* davon abhält, Eingaben, Mel-	(1) Wer einen Untergebenen durch Befehle, Drohungen, Versprechungen, Geschenke oder **sonst auf pflichtwidrige Weise** davon abhält,

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
dungen oder Beschwerden bei der Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder, bei einer Dienststelle oder bei einem Vorgesetzten anzubringen, Anzeige zu erstatten oder von einem Rechtsbehelf Gebrauch zu machen, wird mit Gefängnis, Einschließung oder Arrest bestraft.	Eingaben, Meldungen oder Beschwerden bei der Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder, **bei dem Wehrbeauftragten des Bundestages,** bei einer Dienststelle oder bei einem Vorgesetzten anzubringen, Anzeige zu erstatten oder von einem Rechtsbehelf Gebrauch zu machen, wird mit Gefängnis, Einschließung oder **Strafarrest** bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer eine solche Erklärung, zu deren Prüfung oder Weitergabe er dienstlich verpflichtet ist, unterdrückt.	(2) unverändert
(3) Der Versuch ist strafbar.	(3) unverändert
§ 36	§ 36
Taten *Dienstgradhöherer*	Taten **von Soldaten mit höherem Dienstgrad**
(1) Die §§ 30 bis 35 gelten entsprechend für Taten eines Soldaten, der zur Zeit der Tat nicht Vorgesetzter des anderen, aber	(1) unverändert
1. Offizier oder Unteroffizier ist und einen höheren Dienstgrad als der andere hat oder	
2. im Dienst dessen Vorgesetzter ist	
und der bei der Tat seine Dienststellung mißbraucht.	
(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist § 4 nicht anzuwenden.	(2) unverändert
§ 37	§ 37
Beeinflussung der Rechtspflege	Beeinflussung der Rechtspflege
Wer es unternimmt, durch Mißbrauch seiner Befehlsbefugnis oder Dienststellung unzulässigen Einfluß auf Organe der Rechtspflege *auszuüben,* wird mit Gefängnis bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.	Wer es unternimmt, durch Mißbrauch seiner Befehlsbefugnis oder Dienststellung unzulässigen Einfluß auf **Soldaten zu nehmen, die als** Organe der Rechtspflege **tätig sind,** wird mit Gefängnis bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.
§ 38	§ 38
Anmaßen *und Überschreiten* von Befehlsbefugnis *oder Disziplinarstrafgewalt*	Anmaßen von Befehlsbefugnissen
Wer sich Befehlsbefugnis oder Disziplinarstrafgewalt anmaßt oder seine Befehlsbefugnis oder Disziplinarstrafgewalt überschreitet, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder mit Arrest bestraft, soweit die Tat nicht nach § 39 strafbar ist.	Wer sich Befehlsbefugnis oder Disziplinarstrafgewalt anmaßt oder seine Befehlsbefugnis oder Disziplinarstrafgewalt überschreitet, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder mit **Strafarrest** bestraft, soweit die Tat nicht nach § 39 strafbar ist.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
§ 39	§ 39
Mißbrauch der Disziplinarstrafgewalt	Mißbrauch der Disziplinarstrafgewalt
(1) Ein Disziplinarvorgesetzter, der wider besseres Wissen	(1) Ein Disziplinarvorgesetzter, der wider besseres Wissen
1. eine Disziplinarstrafe gegen einen Unschuldigen verhängt,	1. unverändert
2. eine Disziplinarstrafe verhängt, obwohl die Verfolgung unzulässig ist,	2. unverändert
3. zum Nachteil des Untergebenen eine Disziplinarstrafe verhängt, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist oder	3. unverändert
4. ein*en Disziplinarverstoß* mit unerlaubten Maßnahmen ahndet,	4. ein **Dienstvergehen** mit unerlaubten Maßnahmen ahndet,
wird mit Gefängnis *bis zu drei Jahren* bestraft.	wird mit Gefängnis bestraft.
(2) In besonders leichten Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder 4 ist die Strafe Arrest.	(2) In besonders leichten Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder 4 ist die Strafe **Strafarrest**.
(3) Wer wider besseres Wissen eine Disziplinarstrafe vollstreckt, die nicht vollstreckt werden darf, wird mit Gefängnis *bis zu drei Jahren* bestraft.	(3) Wer wider besseres Wissen eine Disziplinarstrafe vollstreckt, die nicht vollstreckt werden darf, wird mit Gefängnis bestraft.
§ 40	§ 40
Unterlassene Mitwirkung bei Strafverfahren	Unterlassene Mitwirkung bei Strafverfahren
Wer seiner Pflicht als Vorgesetzter zuwider es unterläßt, den Verdacht, daß ein Untergebener eine als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, zu melden oder zu untersuchen oder eine solche Sache an die Strafverfolgungsbehörde abzugeben, *und dadurch wissentlich* den Untergebenen der im Gesetz vorgesehenen Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung entzieht, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu drei Jahren oder mit Arrest bestraft.	Wer seiner Pflicht als Vorgesetzter zuwider es unterläßt, den Verdacht, daß ein Untergebener eine als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, zu melden oder zu untersuchen oder eine solche Sache an die Strafverfolgungsbehörde abzugeben, **um** den Untergebenen der im Gesetz vorgesehenen Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung **zu** entziehen, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu drei Jahren oder mit **Strafarrest** bestraft.
§ 41	§ 41
Mangelhafte Dienstaufsicht	Mangelhafte Dienstaufsicht
(1) Wer es vorsätzlich unterläßt, Untergebene pflichtgemäß zu beaufsichtigen oder beaufsichtigen zu lassen, und dadurch eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar.	(1) unverändert
(2) Wer im Falle des Absatzes 1 die schwerwiegende Folge fahrlässig herbeiführt, wird	(2) Wer im Falle des Absatzes 1 die schwerwiegende Folge fahrlässig herbeiführt, wird

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
mit Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder mit Arrest bestraft.	mit Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder mit **Strafarrest** bestraft.
(3) Wer die Aufsichtspflicht leichtfertig verletzt und dadurch wenigstens fahrlässig eine schwerwiegende Folge herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu sechs Monaten oder mit Arrest bestraft.	(3) Wer die Aufsichtspflicht leichtfertig verletzt und dadurch wenigstens fahrlässig eine schwerwiegende Folge herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu sechs Monaten oder mit **Strafarrest** bestraft.
(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.	(4) unverändert
VIERTER ABSCHNITT	VIERTER ABSCHNITT
Straftaten gegen andere militärische Pflichten	**Straftaten gegen andere militärische Pflichten**
§ 42	§ 42
Unwahre dienstliche Meldung	Unwahre dienstliche Meldung
(1) Wer vorsätzlich	(1) Wer vorsätzlich
1. in einer dienstlichen Meldung oder Erklärung unwahre Angaben über Tatsachen von dienstlicher Bedeutung macht,	1. unverändert
2. eine solche Meldung unberichtigt weitergibt oder	2. eine solche Meldung weitergibt, **ohne sie pflichtgemäß zu berichtigen,** oder
3. eine dienstliche Meldung unrichtig übermittelt	3. unverändert
und dadurch eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bestraft. Der Versuch ist strafbar.	und dadurch eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bestraft. Der Versuch ist strafbar.
(2) Wer im Falle des Absatzes 1 die schwerwiegende Folge fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu drei Jahren oder mit Arrest bestraft.	(2) Wer im Falle des Absatzes 1 die schwerwiegende Folge fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu drei Jahren oder mit **Strafarrest** bestraft.
(3) Wer im Falle des Absatzes 1 leichtfertig handelt und die schwerwiegende Folge wenigstens fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu einem Jahr oder mit Arrest bestraft.	(3) Wer im Falle des Absatzes 1 leichtfertig handelt und die schwerwiegende Folge wenigstens fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu einem Jahr oder mit **Strafarrest** bestraft.
§ 43	§ 43
Unterlassene Meldung	Unterlassene Meldung
(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Meuterei (§ 27) oder einer Sabotage (§ 109 e Abs. 1 des Strafgesetzbuchs) zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es vorsätzlich	(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Meuterei (§ 27) oder einer Sabotage (§ 109 e Abs. 1 des Strafgesetzbuches) zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es vorsätzlich

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
unterläßt, unverzüglich Meldung zu machen, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu drei Jahren oder mit Arrest bestraft.	unterläßt, unverzüglich Meldung zu machen, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu drei Jahren oder mit Strafarrest bestraft.
(2) § 139 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.	(2) unverändert
§ 44	§ 44
Wachverfehlung	Wachverfehlung
(1) Wer vorsätzlich im Wachdienst	(1) Wer vorsätzlich im Wachdienst
1. sich außerstande setzt, seinen Dienst zu versehen,	1. unverändert
2. seinen Posten verläßt oder	2. unverändert
3. Befehle nicht befolgt, die für den Wachdienst gelten,	3. unverändert
und dadurch eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung oder mit Arrest nicht unter zwei Wochen bestraft. Der Versuch ist strafbar.	und dadurch eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung oder mit Strafarrest nicht unter zwei Wochen bestraft. Der Versuch ist strafbar.
(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.	(2) unverändert
(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die schwerwiegende Folge fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis, Einschließung oder Arrest bestraft.	(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die schwerwiegende Folge fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis, Einschließung oder Strafarrest bestraft.
(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die schwerwiegende Folge wenigstens fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder mit Arrest bestraft.	(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die schwerwiegende Folge wenigstens fahrlässig herbeiführt, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder mit Strafarrest bestraft.
(5) Wird ein Befehl nicht befolgt, so gilt § 22 entsprechend.	(5) unverändert
§ 45	§ 45
Pflichtverletzung bei Sonderaufträgen	unverändert
Nach § 44 Abs. 1 bis 5 wird auch bestraft, wer als Führer eines Kommandos oder einer Abteilung, der einen Sonderauftrag selbständig auszuführen hat und auf seine erhöhte Verantwortung hingewiesen worden ist,	
1. sich außerstande setzt, den Auftrag pflichtgemäß zu erfüllen,	
2. seinen Posten verläßt oder	
3. Befehle nicht befolgt, die für die Ausführung des Auftrags gelten,	
und dadurch eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) herbeiführt.	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
§ 46 Rechtswidriger Waffengebrauch	§ 46 Rechtswidriger Waffengebrauch
Wer von der Waffe einen rechtswidrigen Gebrauch macht, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu einem Jahr oder mit Arrest bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.	Wer von der Waffe einen rechtswidrigen Gebrauch macht, wird mit Gefängnis oder Einschließung bis zu einem Jahr oder mit **Straf**arrest bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.
§ 47 Fahrlässige Körperverletzung oder Tötung im Dienst	§ 47 Fahrlässige Körperverletzung oder Tötung im Dienst
Begeht ein Soldat im Ausbildungsdienst oder im Einsatz eine fahrlässige Körperverletzung oder eine fahrlässige Tötung, so sind die für die Begehung der Tat geltenden Vorschriften mit folgenden Abweichungen anzuwenden:	(1) Begeht ein Soldat im Ausbildungsdienst oder im Einsatz eine fahrlässige Körperverletzung oder eine fahrlässige Tötung, so sind die für die Begehung der Tat geltenden Vorschriften mit folgenden Abweichungen anzuwenden:
1. Wird die Tat durch fahrlässigen Umgang mit Waffen, Munition oder anderen Kampfmitteln begangen, so kann bei fahrlässiger Körperverletzung auch auf Einschließung bis zu drei Jahren, bei fahrlässiger Tötung auch auf Einschließung erkannt werden.	1. unverändert
2. Anstelle von Gefängnis bis zu sechs Monaten kann auf Arrest von gleicher Dauer erkannt werden.	2. Anstelle von Gefängnis bis zu sechs Monaten kann auf **Straf**arrest von gleicher Dauer erkannt werden.
3. *Anstelle von Gefängnis oder Einschließung bis zu einem Monat tritt Arrest von gleicher Dauer.*	3. entfällt
4. Auf Geldstrafe darf nicht erkannt werden.	4. Auf Geldstrafe darf nicht erkannt werden, **wenn die Wahrung der Disziplin eine Freiheitsstrafe erfordert.** **(2) § 10 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 ist nicht anzuwenden.**
§ 48 Verletzung anderer Dienstpflichten	§ 48 Verletzung anderer Dienstpflichten
(1) Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über einfache und schwere Bestechlichkeit (§§ 331, 332) Körperverletzung im Amte (§ 340) Hausfriedensbruch im Amte (§ 342) Aussagenerpressung (§ 343) Verfolgung Unschuldiger (§ 344) unzulässige Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel (§ 345)	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Begünstigung im Amte (§ 346) Gefangenenbefreiung (§ 347) Falschbeurkundung im Amte (§ 348) einfache und schwere Amtsunterschlagung (§§ 350, 351) Verletzung der Amtsverschwiegenheit (§ 353 b) stehen Offiziere und Unteroffiziere den Beamten, ihr Wehrdienst dem Amte gleich.	
(2) Wegen schwerer Bestechlichkeit (§ 332 des Strafgesetzbuches) sind auch Mannschaften strafbar.	(2) unverändert
(3) *Für die Anwendung der* in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Strafvorschriften *gilt § 47 Nr. 2 bis 4 entsprechend.*	(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Strafvorschriften **sind mit folgenden Abweichungen anzuwenden:** **1. Anstelle von Gefängnis bis zu sechs Monaten kann auf Strafarrest von gleicher Dauer erkannt werden.** **2. An die Stelle von Gefängnis bis zu einem Monat tritt Strafarrest von gleicher Dauer, jedoch nicht unter einer Woche.** **3. Auf Geldstrafe darf nicht erkannt werden.**

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz - Drucksache 3040 Anlage 3 -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (16. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz	Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuchs	entfällt
In den 5 a. Abschnitt des Zweiten Teils des Strafgesetzbuchs werden folgende Vorschriften eingefügt:	
„§ 109	
(1) Wer sich oder einen anderen mit dessen Einwilligung durch Verstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder machen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.	
(2) Führt der Täter die Untauglichkeit nur zeitweise oder für eine einzelne Art der Verwendung herbei, so ist die Strafe Gefängnis.	
(3) Der Versuch ist strafbar.	
§ 109 a	
(1) Wer sich arglistiger Machenschaften bedient, um sich oder einen anderen der Erfüllung der Wehrpflicht dauernd oder vor-	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
übergehend, ganz oder für eine einzelne Art der Verwendung zu entziehen, wird mit Gefängnis bestraft.	
(2) Der Versuch ist strafbar.“	
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Jugendgerichtsgesetzes	Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
Das Jugendgerichtsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:	Das Jugendgerichtsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:
1. Nach § 112 werden folgende Vorschriften eingefügt:	1. Nach § 112 werden folgende Vorschriften ◆eingefügt:
„VIERTER TEIL	„VIERTER TEIL
Sondervorschriften für Soldaten der Bundeswehr	**Sondervorschriften für Soldaten der Bundeswehr**
§ 112 a	§ 112 a
Anwendung des Jugendstrafrechts	Anwendung des Jugendstrafrechts
Das Jugendstrafrecht (§§ 3 bis 32, 105) gilt für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses eines Jugendlichen oder Heranwachsenden mit folgenden Abweichungen:	Das Jugendstrafrecht (§§ 3 bis 32, 105) gilt für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses eines Jugendlichen oder Heranwachsenden mit folgenden Abweichungen:
1. Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung dürfen nicht angeordnet werden.	1. unverändert
2. Bedarf der Jugendliche oder Heranwachsende nach seiner sittlichen oder geistigen Entwicklung *einer* besonderen *Erziehungshilfe,* so kann der Richter als Erziehungsmaßregel *die Überweisung an eine Einheit der Bundeswehr* anordnen, *die für die Durchführung der erforderlichen erzieherischen Maßnahmen besondere Gewähr bietet.*	2. Bedarf der Jugendliche oder Heranwachsende nach seiner sittlichen oder geistigen Entwicklung besonderer **erzieherischer Einwirkung,** so kann der Richter **Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten** als Erziehungsmaßregel anordnen.
3. Bei der Erteilung von Weisungen und der Auferlegung besonderer Pflichten soll der Richter die Besonderheiten des Wehrdienstes berücksichtigen. Weisungen und besondere Pflichten, die bereits erteilt oder auferlegt sind, soll er diesen Besonderheiten anpassen.	3. unverändert
4. Als ehrenamtlicher Bewährungshelfer kann *der nächste Disziplinarvorgesetzte oder* ein *anderer* Soldat bestellt werden. Er untersteht bei der Bewährungsaufsicht (§ 25 Satz 1) nicht den Anweisungen des Richters.	4. Als ehrenamtlicher Bewährungshelfer kann ein Soldat bestellt werden. Er untersteht bei der Bewährungsaufsicht (§ 25 Satz 1) nicht den Anweisungen des Richters.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
5. Von der Überwachung durch einen *anderen* Bewährungshelfer sind Angelegenheiten ausgeschlossen, für welche die militärischen Vorgesetzten des Jugendlichen oder Heranwachsenden zu sorgen haben. Maßnahmen des Disziplinarvorgesetzten haben den Vorrang.	5. Von der Überwachung durch einen Bewährungshelfer, **der nicht Soldat ist,** sind Angelegenheiten ausgeschlossen, für welche die militärischen Vorgesetzten des Jugendlichen oder Heranwachsenden zu sorgen haben. Maßnahmen des Disziplinarvorgesetzten haben den Vorrang.
§ 112 b	§ 112 b
Überweisung	**Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten**
(1) Die *Erziehungsmaßregel nach § 112 a Nr. 2* dauert so lange, bis ihr Zweck erreicht ist. Sie endet jedoch spätestens, wenn sie ein Jahr gedauert hat oder wenn der Soldat zweiundzwanzig Jahre alt oder aus dem Wehrdienst entlassen wird.	(1) entfällt hier siehe Absatz 4
	(1a) Hat der Richter Erziehungshilfe (§ 112 a Nr. 2) angeordnet, so sorgt der nächste Disziplinarvorgesetzte dafür, daß der Jugendliche oder Heranwachsende, auch außerhalb des Dienstes, überwacht und betreut wird.
(2) Die *Erziehungsmaßregel* kann auch neben Jugendstrafe angeordnet werden.	(2) entfällt hier siehe Absatz 5
	(2a) Zu diesem Zweck werden dem Jugendlichen oder Heranwachsenden Pflichten und Beschränkungen auferlegt, die sich auf den Dienst, die Freizeit, den Urlaub und die Auszahlung der Besoldung beziehen können. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung (§ 115 Abs. 3) geregelt.
(3) Der zur Ausführung der Erziehungsmaßregel geleistete Dienst ist Wehrdienst.	(3) entfällt
siehe Absatz 1	**(4)** Die **Erziehungshilfe** dauert so lange, bis ihr Zweck erreicht ist. Sie endet jedoch spätestens, wenn sie ein Jahr gedauert hat oder wenn der Soldat zweiundzwanzig Jahre alt oder aus dem Wehrdienst entlassen wird.
siehe Absatz 2	**(5)** Die **Erziehungshilfe** kann auch neben Jugendstrafe angeordnet werden.
§ 112 c	§ 112 c
Vollstreckung und Vollzug	Vollstreckung und Vollzug
(1) Der Vollstreckungsleiter erklärt die Erziehungsmaßregel nach § 112 a Nr. 2 für erledigt, wenn ihr Zweck errreicht ist.	(1) unverändert
(2) Der Vollstreckungsleiter sieht davon ab, Jugendarrest, der wegen einer vor Be-	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
ginn des Wehrdienstverhältnisses begangenen Tat verhängt ist, gegenüber Soldaten der Bundeswehr zu vollstrecken, wenn die Besonderheiten des Wehrdienstes es erfordern und ihnen nicht durch einen Aufschub der Vollstreckung Rechnung getragen werden kann.	
(3) Die Entscheidungen des Vollstreckungsleiters nach den Absätzen 1 und 2 sind jugendrichterliche Entscheidungen im Sinne des § 83. *Die zuständige Dienststelle der Bundeswehr hat das Recht, Anträge zu stellen und Rechtsmittel einzulegen.*	(3) Die Entscheidungen des Vollstreckungsleiters nach den Absätzen 1 und 2 sind jugendrichterliche Entscheidungen im Sinne des § 83.
(4) Jugendarrest wird während der Dauer des Wehrdienstverhältnisses von den Behörden der Bundeswehr vollzogen.	(4) unverändert
§ 112 d Anhörung des Disziplinarvorgesetzten	§ 112 d Anhörung des Disziplinarvorgesetzten
Bevor der Richter oder der Vollstreckungsleiter einem Soldaten der Bundeswehr Weisungen erteilt oder besondere Pflichten auferlegt, die Erziehungsmaßregel nach § 112 a Nr. 2 anordnet oder für erledigt erklärt oder einen Soldaten als Bewährungshelfer bestellt, soll er den nächsten Disziplinarvorgesetzten des Jugendlichen oder Heranwachsenden hören.	Bevor der Richter oder der Vollstreckungsleiter einem Soldaten der Bundeswehr Weisungen erteilt oder besondere Pflichten auferlegt, die Erziehungsmaßregel nach § 112 a Nr. 2 anordnet oder für erledigt erklärt, **von der Vollstreckung des Jugendarrestes nach § 112 c Abs. 2 absieht** oder einen Soldaten als Bewährungshelfer bestellt, soll er den nächsten Disziplinarvorgesetzten des Jugendlichen oder Heranwachsenden hören.
§ 112 e Verfahren vor Gerichten, die für allgemeine Strafsachen zuständig sind	§ 112 e unverändert
In Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten (§ 104) sind die §§ 112 a, 112 b und 112 d anzuwenden.“	
2. Der bisherige Vierte Teil des Gesetzes wird ◆Fünfter Teil.	2. unverändert
3. Dem § 115 wird folgender Absatz hinzugefügt:	3. Dem § 115 wird folgender Absatz hinzu◆gefügt:
„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen, die *sich auf den* Dienst, *die* Freizeit *und den* Urlaub *sowie die Zulässigkeit der Soldverwaltung und der Ausgangsbeschränkung in den Einheiten der Bundeswehr, in denen die Erziehungsmaßregel nach § 112 a*	„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates **zur Durchführung des § 112 b Abs. 2** Vorschriften **über Art, Umfang und Dauer der Pflichten und Beschränkungen** zu erlassen, die **dem Jugendlichen oder Heranwachsenden hinsichtlich des** Dienstes, **der** Freizeit, **des** Ur-

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Nr. 2 ausgeführt wird, sowie auf das Stammpersonal dieser Einheiten beziehen. Die Verordnung kann die Zuständigkeit für die Ausübung der Disziplinargewalt abweichend von § 17 der Wehrdisziplinarordnung regeln.“	laubs **und der Auszahlung der Besoldung auferlegt werden oder durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten auferlegt werden können.“**
Artikel 3 Änderung des Straftilgungsgesetzes	Artikel 3 Änderung des Straftilgungsgesetzes
§ 7 Abs. 1 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken (Straftilgungsgesetz) vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507) in der Fassung des Gesetzes vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1000) erhält folgende Fassung:	§ 7 Abs. 1 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken (Straftilgungsgesetz) vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507) in der Fassung des Gesetzes vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1000) erhält folgende Fassung:
„(1) Die Frist, nach deren Ablauf ein Vermerk zu tilgen ist, beträgt	„(1) Die Frist, nach deren Ablauf ein Vermerk zu tilgen ist, beträgt
1. fünf Jahre, wenn auf Geldstrafe, auf Haft, auf Arrest von höchstens drei Monaten oder auf Gefängnis oder Einschließung von höchstens einer Woche, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet oder auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist;	1. fünf Jahre, wenn auf Geldstrafe, auf Haft, auf **Straf**arrest von höchstens drei Monaten oder auf Gefängnis oder Einschließung von höchstens einer Woche, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet oder auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist;
2. zehn Jahre in allen übrigen Fällen.“	2. zehn Jahre in allen übrigen Fällen.“
Artikel 4 Änderung der Strafregisterverordnung	Artikel 4 Änderung der Strafregisterverordnung
§ 4 Abs. 1 der Strafregisterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 140) erhält folgende Fassung:	§ 4 Abs. 1 der Strafregisterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 140) erhält folgende Fassung:
„(1) Ist auf Gefängnis, Einschließung oder Arrest von mehr als drei Monaten oder neben einer Strafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder einzelner Rechte oder Fähigkeiten oder auf eine Maßregel der Sicherung und Besserung oder auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt, so ist dem Strafregister der Tag mitzuteilen, an dem die Strafe oder bei bedingtem Erlaß des Strafrestes der nicht erlassene Teil der Strafe verbüßt oder die anstelle einer Freiheitsstrafe oder des Restes einer Freiheitsstrafe auferlegte Geldstrafe bezahlt ist.“	„(1) Ist auf Gefängnis, Einschließung oder **Straf**arrest von mehr als drei Monaten oder neben einer Strafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder einzelner Rechte oder Fähigkeiten oder auf eine Maßregel der Sicherung und Besserung oder auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt, so ist dem Strafregister der Tag mitzuteilen, an dem die Strafe oder bei bedingtem Erlaß des Strafrestes der nicht erlassene Teil der Strafe verbüßt oder die anstelle einer Freiheitsstrafe oder des Restes einer Freiheitsstrafe auferlegte Geldstrafe bezahlt ist.“

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Artikel 5 Vormilitärische Straftaten	**Artikel 5** Vormilitärische Straftaten
Ist wegen einer vor Beginn des Wehrdienstes begangenen Straftat die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder bedingte Entlassung angeordnet (§§ 23 bis 26 des Strafgesetzbuchs), so gelten für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses *bei* Soldaten der Bundeswehr folgende besonderen Vorschriften:	Ist wegen einer vor Beginn des Wehrdienstes begangenen Straftat die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder bedingte Entlassung angeordnet (§§ 23 bis 26 des Strafgesetzbuches), so gelten für die Dauer des Wehrdienstverhältnisses **eines** Soldaten der Bundeswehr folgende besonderen Vorschriften:
1. Bewährungsauflagen (§ 24 des Strafgesetzbuches) sollen die Besonderheiten des Wehrdienstes berücksichtigen. Bewährungsauflagen, die bereits angeordnet sind, soll der Richter diesen Besonderheiten anpassen.	1. unverändert
2. Als ehrenamtlicher Bewährungshelfer (§ 24 Abs. 1 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs) kann *der nächste Disziplinarvorgesetzte oder* ein *anderer* Soldat bestellt werden. Er untersteht bei der Überwachung des Verurteilten nicht den Anweisungen des Gerichts.	2. Als ehrenamtlicher Bewährungshelfer (§ 24 Abs. 1 Nr. 6 des Strafgesetzbuches) kann ein Soldat bestellt werden. Er untersteht bei der Überwachung des Verurteilten nicht den Anweisungen des Gerichts.
3. Von der Überwachung durch einen anderen Bewährungshelfer sind Angelegenheiten ausgeschlossen, für welche die militärischen Vorgesetzten des Verurteilten zu sorgen haben. Maßnahmen des Disziplinarvorgesetzten haben den Vorrang.	3. Von der Überwachung durch einen Bewährungshelfer, **der nicht Soldat ist,** sind Angelegenheiten ausgeschlossen, für welche die militärischen Vorgesetzten des Verurteilten zu sorgen haben. Maßnahmen des Disziplinarvorgesetzten haben den Vorrang.
Artikel 6 Vollzug von Freiheitsstrafen an Soldaten der Bundeswehr	**Artikel 6** Vollzug von Freiheitsstrafen an Soldaten der Bundeswehr
(1) *Gerichtliche Arreststrafen werden während der Dauer des Wehrdienstverhältnisses von den Behörden der Bundeswehr vollzogen.*	(1) **Strafarrest, Gefängnis bis zu einem Monat und Haft werden an Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen. Dabei sind Gefängnis und Haft wie Strafarrest zu vollziehen.**
(2) Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde können auch andere Freiheitsstrafen *bis zu* sechs Monat*en* an Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen werden.	(2) Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde können auch andere Freiheitsstrafen, **die** sechs Monate **nicht übersteigen,** an Soldaten der Bundeswehr von deren Behörden vollzogen werden.
Artikel 7 Übergangsvorschrift	**Artikel 7** Übergangsvorschrift
(1) Artikel 6 ist nur anzuwenden, soweit *nach einer Bekanntmachung des Bundesministers für Verteidigung* die erforderlichen Vollzugseinrichtungen in der Bundeswehr vorhan-	(1) Artikel 6 ist nur anzuwenden, soweit die erforderlichen Vollzugseinrichtungen in der Bundeswehr vorhanden sind. **Der Bundesminister für Verteidigung stellt dies je-**

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
den sind. *Die Bekanntmachung* wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.	**weils in einer Bekanntmachung fest, die** im Bundesanzeiger veröffentlicht wird.
(2) Dasselbe gilt für die Anwendung des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Wehrstrafgesetzes und des § 112 c Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes.	(2) unverändert
Artikel 8	Artikel 8
Ausführungsvorschriften für den Vollzug des *gerichtlichen* Arrestes	Ausführungsvorschriften für den Vollzug des **Straf**arrestes
(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für den Vollzug des Arrestes durch Behörden der Bundeswehr oder durch die allgemeinen Vollzugsbehörden Vorschriften zu erlassen, die sich auf die Art der Unterbringung, die Behandlung, die Beschäftigung, den Verkehr mit der Außenwelt *und* die Ordnung und Sicherheit *in der Vollzugsanstalt* beziehen.	(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für den Vollzug des **Straf**arrestes durch Behörden der Bundeswehr oder durch die allgemeinen Vollzugsbehörden Vorschriften zu erlassen, die sich auf die Art der Unterbringung, die Behandlung, die Beschäftigung, den Verkehr mit der Außenwelt, die Ordnung und Sicherheit im **Vollzug und die Ahndung von Verstößen hiergegen** beziehen.
(2) Ist eine Verschärfung des Arrestes angeordnet, so *richtet sich deren Vollzug nach § 38 Abs. 2 Satz 4 und 5 der Wehrdisziplinarordnung. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung (Absatz 1) kann nähere Vorschriften dazu erlassen.*	(2) Ist eine Verschärfung des **Straf**arrestes angeordnet **worden, so erhält der Verurteilte anstelle eines Bettlagers eine harte Lagerstätte und als Nahrung vereinfachte Kost. Die Verschärfungen fallen mindestens am vierten und und sodann an jedem dritten Tage weg.**
(3) Die Ahndung von Verstößen gegen die Ordnung und Sicherheit in der Anstalt richtet sich beim Vollzug durch die Behörden der Bundeswehr nach der Wehrdisziplinarordnung.	(3) entfällt
(4) Beim Vollzug durch die allgemeinen Behörden kann die Rechtsverordnung der Bundesregierung (Absatz 1) auch die Ahndung von Verstößen gegen die Ordnung und Sicherheit in der Anstalt regeln.	(4) entfällt
Artikel 9	Artikel 9
Land Berlin	entfällt
Das Wehrstrafgesetz und dieses Einführungsgesetz gelten nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	
Artikel 10	Artikel 10
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Das Wehrstrafgesetz und dieses Einführungsgesetz treten *am* . . . . . in Kraft.	Das Wehrstrafgesetz und dieses Einführungsgesetz treten **einen Monat nach dem Tage der Verkündung** in Kraft.